

AUSSENANSICHT

Das Selbstbedienungsparlament

Beim neuen Diätengesetz wurde die öffentliche Kontrolle ausgeschaltet. Nun muss der Bundespräsident eingreifen. *Von Hans Herbert von Arnim*

Der Bundestag hat über seine Diäten in eigener Sache entschieden und ist deshalb befangen. Befangenheit besteht aber nicht nur im eigentlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern auch, wenn er vorher die Weichen in seinem Sinne stellt. Diese Form der Selbstbedienung hat der Bundestag bei der vorliegenden Diätennovelle geradezu perfektioniert.

Mit dem neuen, am 21. Februar vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung beschlossenen Abgeordnetengesetz, dem die Verfassungswidrigkeit geradezu auf der Stirn geschrieben steht, fordern seine Initiatoren das Bundesverfassungsgericht heraus. Vorgesehen ist – in zweifelhafter Anlehnung an die Bezüge von Bundesrichtern – unter anderem eine Erhöhung der Entschädigung und der Altersversorgung in zwei Schritten um zehn Prozent, um sie dann an die Entwicklung der allgemeinen Bruttolöhne anzukoppeln.

Die Basis der Rechtsprechung ist das Diätenurteil von 1975, das eine Koppelung der Entschädigung an Beamtenbezüge verbietet und folgende Kernsätze formulierte: Bei Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache stellt die Öffentlichkeit (neben der Rechtsprechung selbst) die wichtigste wirksame Kontrolle dar und darf deshalb nicht durch einen Automatismus oder durch Verstecken von Geldern im Haushaltsplan ausgeschaltet werden. Auch Extra-Diäten für besondere Funktionen sind – mit Ausnahme des Bundestagspräsi-

den und seiner Stellvertreter sowie der Fraktionsvorsitzenden – untersagt, weil die Diäten bereits die volle Beschäftigung entlohnen. Kostenpauschalen müssen den mandatsbedingten Kosten entsprechen.

Argwöhnisch machte bereits, dass die Regierungsfaktionen das neue Abgeordnetengesetz im Blitztempo durch den Bundestag peitschten (Entscheidung des Parlaments in eigener Sache Nummer eins) und zudem die geplante Sachverständigenanhörung der Opposition erst ganz kurzfristig mitteilten, sodass deren Sachverständige gar nicht mehr rechtzeitig erschienen und deshalb nur von der Koalition gezielt Ausgesuchte gehört wurden (Entscheidung in eigener Sache Nummer zwei). Kein Wunder, dass diese Experten dem Gesetzentwurf einen verfassungsrechtlichen und politischen Persilschein ausstellten. Zugleich wurde dem ersten Entwurf noch ein zweiter Gesetzentwurf beigegeben, der die seit Langem ausstehende Strafbarkeit von Abgeordnetenkorruption festlegt, was den Diätenplan in einem milderem Licht erscheinen ließ.

Der Blick der Öffentlichkeit muss sich aber auch auf andere Maßnahmen richten, mit denen das Parlament die Kontrolle erst recht zu überlisten und letztlich auszuschalten trachtet. Bei komplexen Themen wie der Bezahlung von Politikern können Sachverständigenräte eine Schlüsselrolle spielen. Wenn das Hohe Haus es bereits bei deren Besetzung auf einen Gefälligkeitsbericht anlegt und eine Kommission entspre-

Eine voreingenommene Expertenkommission hat einen Gefälligkeitsbericht erstellt

chend zusammenstellt, die dann tatsächlich das Pro und Kontra nicht unbefangen abwägt, sondern pro domo urteilt und verfassungsgerichtliche Entscheidungen unter Berufung auf einseitig herangezogenen Außenseiter-Auffassungen uminterpretiert, wird die Täuschung der Öffentlichkeit perfekt.

Genau so ging man diesmal vor. Die Initiatoren des Gesetzes wurden nicht müde,

sich auf den Bericht einer sogenannten unabhängigen Kommission zu berufen und der Öffentlichkeit damit die Berechtigung ihres Projekts zu suggerieren. Die Kommission unter dem früheren Bundesjustizminister Edzard Schmidt-Jortzig, die im März vergangenen Jahres ihren Bericht vorlegt hatte, war vom Bundestag aber mehrheitlich mit früheren Ministern, parlamentarischen Staatssekretären, Abgeordneten und anderen parlaments- und parteinahen Personen besetzt worden (Entscheidung in eigener Sache Nummer drei). Und sie interpretierte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Tat ausgesprochen bundestagsfreundlich (mittelbar die Entscheidung in eigener Sache Nummer vier). Dass sie dabei aber fast die gesamte staatsrechtliche Fachliteratur ausblendete, die die einschlägigen Urteile des Gerichts ganz anders versteht, grenzt an öffentlichen Betrug.

Im Windschatten des Gefälligkeitsberichts der Kommission schafften es die Koalitionsfraktionen, der Öffentlichkeit Sand in die Augen zu streuen. Völlig im Dunkeln

blieben die zahlreichen Verfassungswidrigkeiten, die das Abgeordnetengesetz aufweist.

Verfassungswidrig ist der mit dem Diätenurteil unvereinbare Dynamisierungsaufwuchs, wobei die Anknüpfung an die Steigerung des Bruttolohns schon deshalb nicht passt, weil darin auch Sozialabgaben enthalten sind, die Abgeordnete gar nicht zu zahlen haben.

Mit der Ankoppelung an Richterbezüge ist der Bundestag bereits 1995 gescheitert. Damals hatte man das Diätenurteil durch eine Verfassungsänderung aushebeln wollen, der der Bundesrat aber seine Zustimmung versagte. Deshalb versucht man die Dynamisierung jetzt ohne Verfassungsänderung; deutlicher könnte die Grundgesetzwidrigkeit des Gesetzes nicht sein.

Gegen das Grundgesetz verstößt auch die immer wieder sprunghaft gesteigerte Mitarbeiterpauschale von jetzt mehr als 20 000 Euro monatlich (einschließlich der Sozialausgaben der Arbeitgeber), deren gewaltige Höhe im Abgeordnetengesetz schamhaft verschwiegen wird, was auch die immer wieder sprunghaft gesteigerte Finanzierung erleichtert.

Unerlaubt sind die Zulagen etwa für die vielen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden – allein die CDU/CSU hat deren elf – mit denen die Fraktionen das verfassungsgerichtliche Verbot von Extra-Diäten umgehen. Auf die wird jetzt noch draufgesetzt, indem auch Ausschussvorsitzen-

de Zulagen erhalten. Nicht statthaft ist zudem die steuerfreie Einheitspauschale von 4204 Euro monatlich, die auch Abgeordnete aus Berlin bekommen, die keine Zweitwohnung und kaum Pkw-Kosten haben.

In der parlamentarischen Demokratie muss das Parlament, wenn Volksabstimmungen wie im Bund ausgeschlossen sind, zwar selbst über seine Bezahlung beschließen. Gerade dann aber ist es umso wichtiger, dass die öffentliche Kontrolle funktioniert. Wird sie von langer Hand ausgeschaltet, bleibt nur noch eines: die Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Das kann aber nicht von selbst tätig werden – ohne Kläger kein Richter. Der Bürger hat kein Klagerecht, wohl aber die Abgeordneten. Hier wird sich zeigen, ob die Opposition es mit ihrem Protest ernst meint. Vielleicht aber erinnert sich schon vorher der Bundespräsident an seine Pflicht, Gesetze, bevor er sie unterschreibt, auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.



Hans Herbert von Arnim, 74, lehrt als pensionierter Professor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Immer wieder kritisiert er, dass sich Parteien der öffentlichen Kontrolle entziehen wollen. FOTO: JOHANNES SIMON